

59. 1. Was ist unter dem Betriebsgeheimnis im Sinne des § 17 Abs. 2 UWG. zu verstehen?

2. Hört der gesetzliche Schutz des Betriebsgeheimnisses auf, wenn der Gegenstand, bei dessen Herstellung eine geheim zu haltende Tatsache verwendet ist, aus dem Betriebe des Geheimnishafters entfernt wird?

II. Zivilsenat. Ur. v. 22. November 1935 i. S. Firma M. R. & P. (Rl.) w. M. u. Co. AG. (Bekl.). II 128/35.

I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Parteien stellen in ihren Fabriken seit längerer Zeit Stiefel-eisenpressen her und bringen sie in den Verkehr. Diese Maschinen dienen zur Anfertigung von Stiefeleisen aus Eisendraht auf kaltem Wege. Stiefeleisen sind die hufeisenförmig gebogenen Beschläge für Absätze von Schuhen und Stiefeln. Eine polnische Firma, die eine von der Klägerin entworfene und erbaute Stiefeleisenpresse besaß, wandte sich, als sie Ende 1926 eine zweite Stiefeleisenpresse erwerben wollte, ihr aber der von der Klägerin geforderte Preis für deren Maschine zu hoch erschien, an die Beklagte mit der Anfrage, ob sie in der Lage sei, ihr eine Presse, bei der die Werkzeuge der Maschine der Klägerin benutzt werden könnten, zu einem billigeren Preise zu liefern. Die persönlichen Besprechungen im Betriebe der Beklagten führten zur Annahme des Auftrags der Firma und zur Lieferung einer Stiefeleisenpresse zum Preise von 6000 RM. durch die Beklagte. Die Presse mußte nach ausdrücklicher Vertragsbestimmung „mit den Werkzeugen ausgerüstet sein, die in den Abmessungen mit den Werkzeugen gemäß Muster oder Zeichnung der Besteller übereinstimmen“. Danach war von der Beklagten eine Presse zu liefern, auf der die Werkzeuge der Maschine der Klägerin benutzt werden konnten. Die Beklagte hat im Jahre 1927 eine solche Maschine an die polnische Firma geliefert, nachdem sie ihren Fachmann R. in deren Betrieb entsandt hatte, um sich durch ihn die zur Herstellung der Maschine gemäß den oben wiedergegebenen Vertragsbestimmungen erforderlichen technischen Unterlagen zu beschaffen.

Die Klägerin behauptet nun, diese von der Beklagten an die polnische Firma gelieferte Maschine stelle eine fast ganz genaue und

daher eine sog. slavische Nachahmung ihrer Maschine dar. Deren Bauart sei so eigenartig, schwierig und verwickelt, daß es auch einem Fachmann nicht möglich sei, sie nachzubauen, ohne sie vorher in ihre einzelnen Teile zu zerlegen. Diese verwickelte Bauart sei auch der Grund dafür, daß die Maschine, obgleich sie von ihr schon seit langem hergestellt werde, bis zum Jahre 1927 nicht von Wettbewerbern nachgebaut worden, sondern ihr Betriebsgeheimnis geblieben sei. Nach dem Verhalten der Beklagten, daß ihr den genauen Nachbau ermöglicht habe, verstoße dieser gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs. Sie sieht außer § 1 auch § 17 Abs. 2 UnWbG. als verletzt an. Denn der Fachmann N. der Beklagten habe ihrem Auftrage entsprechend bei der polnischen Firma die dieser früher von der Klägerin gelieferte Maschine zerlegt, von den einzelnen Maschinenteilen die Maße genommen und Zeichnungen angefertigt und die Werkzeuge dieser Maschine abgepaßt. Der Beklagten sei es nur auf Grund dieser Unterlagen, die sie sich in einer gegen den kaufmännischen Anstand verstößenden Weise verschafft habe, erst möglich geworden, eine für die Verwendung der Werkzeuge der Klägerin geeignete Maschine zu bauen, die eine genaue Nachbildung der Teile ihrer (der Klägerin) Maschine darstelle, die bisher gerade ihre besondere Eigenart gewesen seien und nur von ihr in dieser eigentümlichen, besonders zweckmäßigen Form gebaut worden seien und hätten gebaut werden können; nur in ganz unwesentlichen Teilen sei die Beklagte von dieser Presse abgewichen. Nach der weiteren Behauptung der Klägerin hat die Beklagte ihre sämtlichen Stiefeisenpressen, die sie anderweit geliefert hat, nach dieser Bauart hergestellt, die sie — wie die Klägerin sagt — ihr entwendet habe. Die Klägerin hat von dem Verhalten der Beklagten ihrer unbestrittenen Angabe nach erst im Sommer 1932 aus einer ihr von einem Geschäftsfreunde unter Hinweis auf den slavischen Nachbau der Stiefeisenpresse übersandten Werbeschrift der Beklagten Kenntnis erhalten. Mit der daraufhin im August 1932 erhobenen Klage verlangt die Klägerin Unterlassung der Herstellung und des Betriebs einer Stiefeisenpresse, wie sie in der als Anlage 2 der Klageschrift überreichten Werbeschrift wiedergegeben ist, sowie Auskunfterteilung seitens der Beklagten und Feststellung ihrer Schadensersatzpflicht, mindestens aber ihre Verurteilung zur Zahlung eines Schadensbetrages von 45000 RM.

Das Landgericht verurteilte die Beklagte nach Beweiserhebung durch Teilurteil zur Unterlassung wie beantragt, zur Zahlung von 9000 RM. Schadenersatz und zur Auskunfterteilung wie beantragt. Weiter hat das Landgericht die Verpflichtung der Beklagten zum Ersatz des über den Betrag von 9000 RM. hinaus durch ihr Verhalten der Klägerin zugefügten Schadens festgestellt. Das Berufungsgericht wies die Klage ab. Auf die Revision der Klägerin wurde die landgerichtliche Entscheidung mit der Maßgabe wiederhergestellt, daß die Schadenersatzpflicht der Beklagten nur festgestellt und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über den Betrag an das Berufungsgericht zurückverwiesen wurde.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht sieht den ersten Klagegrund der Verletzung des § 17 Abs. 2 UnlWG. — unbefugte Verwertung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses der Klägerin durch die Beklagte, dessen Kenntnis sie durch eine gesetz- oder sittenwidrige eigene Handlung erlangt habe, zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz — nicht als gegeben an. Der andere Fall des § 17 Abs. 2 (die Mitteilung einer auf solche Art erlangten Kenntnis) scheidet nach dem Sachverhalt hier ohne weiteres aus. Das Berufungsgericht verneint die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2, weil es an dem Erfordernis eines Anschbringens aus dem Betrieb des Inhabers des Betriebsgeheimnisses, an „einer Entwendungshandlung, die in den Betrieb hineinreicht“, hier fehle. Denn die Beklagte habe als Vorbild für den Nachbau eine Stiefeleisenpresse der Klägerin benutzt, die ein Dritter — die polnische Firma — käuflich erworben und in Besitz gehabt habe. Daran ändere auch der in den beiden von der Klägerin herangezogenen Urteilen des Reichsgerichts vertretene Rechtsstandpunkt nichts, daß eine die Geheimniseigenenschaft ausschließende Offenkundigkeit nicht schon dann anzunehmen sei, wenn die in Frage stehenden genauen Maße und sonstigen Konstruktionsdaten durch Nachmessen oder Zerlegen der nicht auf Zerlegung eingerichteten Maschine nach deren zu diesem Zweck vorzunehmenden Erwerb durch einen Interessenten zu ermitteln seien, der sich durch ihre Zerlegung mit ihren Besonderheiten vertraut machen könne (vgl. die beiden genannten Urteile des erkennenden Senats vom 11. Dezember 1928 in JW. 1929 S. 1227 Nr. 34 [S. 1228]

und des I. Straffenats vom 21. Juni 1929 daselbst S. 3087 Nr. 23 [S. 3088]). Das Berufungsgericht erklärt, daß in diesen beiden Urteilen allerdings eine Offenkundigkeit der Konstruktionen verneint worden sei, weil die Verschaffung der zu ihrem Nachbau erforderlichen Kenntnis mit Schwierigkeiten und Opfern verbunden gewesen sei, ein Umstand, den es hier anscheinend ebenfalls als gegeben ansehen würde, wenn es ihn für erheblich erachtete. Das Berufungsgericht legt ihm aber keine Bedeutung bei, eben weil es auf dem Rechtsstandpunkt steht, daß es für die Anwendung des § 17 Abs. 2 a. a. O. der Verschaffung der Kenntnis der den Gegenstand des Betriebsgeheimnisses bildenden Tatsachen unmittelbar aus dem Betriebe des Geheimnishabers bedürfe. Es weist darauf hin, daß diese Voraussetzung auch in jenen beiden Fällen vorgelegen habe.

Dieser Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts ist nicht zutreffend. Allerdings war der Sachverhalt in jenen beiden Fällen so, wie ihn das Berufungsgericht angibt. Er ist aber nicht die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2 a. a. O. Ebenso wie durch die Vorschrift des Abs. 1 das. (Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses durch den Vertrauensbruch eines Angestellten während seines Dienstverhältnisses) soll auch durch die Vorschrift des Abs. 2 das. das Rechtsgut der ungestörten Ausübung des Gewerbebetriebs geschützt werden. Dann ist es aber unerheblich, ob dem Geschäftsinhaber noch ein Recht an dem einzelnen, das Geheimnis verkörpernden Gegenstande — hier das Bestehen eines Betriebsgeheimnisses i. S. des § 17 zunächst unterstellt — zusteht, oder ob gerade das einzelne Stück (z. B. eine der von ihm gebauten Maschinen), das zu der angeblich gefeh- oder sittenwidrigen Erlangung der Kenntnis des Geheimnisses und dessen unbefugter Verwertung gedient hat, zur Zeit der Erlangung der Kenntnis nicht mehr im Betriebe des Geheimnishabers, sondern infolge Veräußerung und Übergabe in dem eines Erwerbers gestanden hat, dem es zur gewerblichen Verwendung vom Hersteller überlassen worden ist. Dem Schutz unterliegt eben nicht die geheimzuhaltende Tatsache als solche oder das einzelne Erzeugnis des Betriebs, bei dessen Herstellung sie verwendet ist, sondern die Beziehung der das Geheimnis bildenden Tatsache zu dem bestimmten einzelnen Betrieb; es handelt sich nicht darum, daß eine bestimmte nicht be-

kannte Tatsache, z. B. ein nicht bekanntes Verfahren, geheimzuhalten ist; sondern es ist geheimzuhalten, daß eine bestimmte Tatsache, z. B. ein Verfahren, das nicht ausschließlich in einem bestimmten Betrieb angewendet zu werden braucht, in ihm vorgekommen ist, vorkommt oder vorkommen wird (RGUrt. [Straff.] vom 9. März 1911 in MuW. X S. 313 [314], vom 27. Februar 1912 in MuW. XI S. 540 [541]). Die Beziehung einer den Gegenstand eines Betriebsgeheimnisses bildenden Tatsache zu dem bestimmten Geschäftsbetrieb ist aber nicht beendet mit der Veräußerung und daraufhin erfolgten Entfernung eines einzelnen Erzeugnisses, bei dessen Herstellung diese Tatsache verwendet wurde, aus dem Betrieb des Herstellers und seiner Aufnahme in den des Erwerbers. Der Zusammenhang mit dem Betrieb des Herstellers dauert auch in solchem Falle so lange fort, als der Inhaber dieses Betriebs ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Geheimhaltung der Beziehung einer Tatsache zu seinem Gewerbebetriebe — hier der Bauart seiner Maschine — hat, weil ihr Bekanntwerden geeignet ist, den Wettbewerb der Konkurrenten zu steigern oder sonst den eigenen Betrieb zu schädigen (RGUrt. in MuW. X S. 387, XI S. 541). Daran, daß dieser Fall hier gegeben ist, kann kein Zweifel bestehen. Denn der Geschäftsbetrieb der Klägerin ist weiter auf den Bau und Vertrieb solcher Stiefeisenpressen gerichtet, von denen die polnische Firma eine Maschine erworben hatte. Es kann daher für die Frage der Anwendbarkeit des § 17 Abs. 2 a. a. D. entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keinen Unterschied machen, ob der behauptete Geheimnisbruch von der Beklagten unmittelbar im Geschäftsbetrieb der Klägerin in bezug auf eine ihrer dort stehenden Maschinen dieser Art begangen ist oder ob dies unter Benutzung einer solchen Maschine geschehen ist, die den Betrieb der Klägerin verlassen hatte und sich im Besitz eines Erwerbers befand.

Auch der neben ihrem Geheimhaltungsinteresse erforderliche nach außen hin erkennbare Geheimhaltungswille der Klägerin ist hier nach Lage der Sache ohne weiteres gegeben, weil es sich bei dem verwickelten Bau einer Maschine um einen Geschäftsvorgang handelt, dessen Nichtoffenbarung üblich ist, oder bei dem es sich von selbst versteht, daß für den Geschäftsinhaber die Geheimhaltung gewerbliche Bedeutung hat (RGSt. Bd. 25 S. 48, Bd. 26 S. 430; ferner RGUrt. in MuW. IX S. 391 und X S. 314). In

diesem Zusammenhang ist auch auf die vom Berufungsgericht festgestellte Tatsache hinzuweisen, daß die Klägerin die von ihr erbaute Stiefeisenpresse bis zum Nachbau durch die Beklagte dreißig Jahre lang wettbewerbslos gebaut und vertrieben hat.

Aus dieser Tatsache folgt weiter, daß auch das Erfordernis gegeben ist, daß die Konstruktion der Maschine der Klägerin als Betriebsgeheimnis i. S. des § 17 Abs. 2 a. a. D. anzusehen ist. Das Gesetz hat von einer Begriffsbestimmung des Geheimnisses abgesehen. Unter diesen Begriff fällt alles, was einem Gewerbebetrieb so eigentümlich ist, daß es in anderen Kreisen nicht oder doch nur vereinzelt zur Anwendung gelangt, und dessen Geheimhaltung vor den Wettbewerbern für den eigenen Gewerbebetrieb wichtig ist (vgl. RGSt. Bd. 31 S. 91, Bd. 38 S. 108, Bd. 42 S. 394, Bd. 48 S. 13). Dagegen braucht die den Gegenstand des Geheimnisses bildende Tatsache nicht „absolut neu“ zu sein. Der Neuheitsbegriff des gewerblichen Rechtsschutzes spielt hier keine Rolle. Auch ein Verfahren, bei dem zur Herstellung eines bestimmten Erzeugnisses an sich bekannte Methoden angewandt werden, kann Gegenstand eines Betriebsgeheimnisses sein. Voraussetzung dafür ist nur, daß durch die Ausführung und Gestaltung besondere Vorteile erreicht werden (RGZ. Bd. 65 S. 333 [335] und das Urteil des erkennenden Senats in JW. 1929 S. 1227 Nr. 34 [S. 1228], vgl. auch das bereits genannte Ur. des I. Straff. des Reichsgerichts in JW. 1929 S. 3087 Nr. 23 [S. 3088]). Für den Begriff des Betriebsgeheimnisses kommt es darauf an, ob die Maschine der Klägerin und ihre Bauart für die Öffentlichkeit oder eine Mehrzahl von Personen unbekannt war (RGSt. Bd. 40 S. 406 [408]). Daß sie unbekannt war im Zeitpunkt des behaupteten Verstoßes der Beklagten gegen § 17 Abs. 2, ergibt sich einmal aus der vorstehend erwähnten Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Klägerin dreißig Jahre lang vor dem hier streitigen Nachbau der Beklagten wettbewerbslos die Presse gebaut und vertrieben hat. Weiter folgt das aber auch aus der Tatsache, daß es nach der Feststellung des Berufungsgerichts sogar für die Beklagte, die unstreitig auf dem beschränkten Fachgebiet des Baues dieser besonderen Art von Maschinen im Wettbewerb mit der Klägerin steht, um den Nachbau zu ermöglichen, der Zerlegung der Maschine, der genauen Feststellung der Maße, der Zeichnung der wesentlichen Maschinenteile und des Abdrucks der zu der Maschine gehörigen Werkzeuge bedurft hat.